

aa)	Modell 1: Erstellung des Protokolls auf Grundlage der Aufzeichnung	191
(1)	Österreich	191
(2)	Tschechische Republik	192
bb)	Modell 2: Parallelität von Protokoll und Aufzeichnung	193
(1)	Frankreich	193
(2)	Luxemburg	194
(3)	Dänemark	194
(4)	Portugal	194
(5)	Finnland	195
(6)	Schweden	195
(7)	Estland	195
(8)	Lettland	196
(9)	Litauen	196
(10)	Malta	197
(11)	Polen	197
(12)	Slowakei	198
(13)	Rumänien	198
(14)	Kroatien	199
cc)	Modell 3: Verkürzung des Protokolls durch die Aufzeichnung	199
(1)	Italien	199
(2)	Österreich	199
(3)	Slowenien	200
dd)	Modell 4: Ersetzen des Protokolls durch die Aufzeichnung	200
(1)	Niederlande	200
(2)	Irland	200
(3)	Griechenland	201
(4)	Spanien	201
(5)	Bulgarien	202
ee)	Kombination mehrerer Modelle: Beispiel Ungarn	202
j)	Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten	203
aa)	Modell 1: Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten explizit eingeschränkt	204
(1)	Frankreich	204
(2)	Griechenland	204
(3)	Estland	206
(4)	Polen	206
(5)	Slowakei	207
(6)	Rumänien	207
bb)	Modell 2: Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich uneingeschränkt möglich	209
(1)	Italien	209

(2) Luxemburg	209
(3) Niederlande	210
(4) Dänemark	210
(5) Irland	210
(6) Portugal	211
(7) Spanien	211
(8) Finnland	211
(9) Österreich	212
(10) Schweden	212
(11) Lettland	212
(12) Litauen	212
(13) Malta	213
(16) Slowenien	213
(15) Tschechische Republik	214
(16) Ungarn	214
(17) Bulgarien	214
(18) Kroatien	215
k) Einsichtnahme durch Dritte	216
aa) Modell 1: Keine Einsichtnahme durch Dritte möglich	217
(1) Frankreich	217
(2) Italien	217
(3) Luxemburg	217
(4) Niederlande	218
(5) Spanien	218
(6) Österreich	218
(7) Estland	219
(8) Litauen	219
(9) Malta	220
(10) Polen	220
(11) Slowakei	221
(12) Tschechische Republik	221
(13) Ungarn	222
(14) Bulgarien	222
(15) Rumänien	222
(16) Kroatien	223
bb) Modell 2: Beschränkung der Einsichtnahme auf einen bestimmten Personenkreis	223
(1) Dänemark	223
(2) Lettland	223
cc) Modell 3: Tatbestandliche Beschränkung der Einsichtnahme	224
(1) Portugal	224
(2) Finnland	225

(3) Slowenien	226
dd) Modell 4: Zeitliche Beschränkung der Einsichtnahme (Beispiel Irland)	227
ee) Modell 5: Beschränkung der Einsichtnahme auf die Transkripte	228
(1) Griechenland	228
(2) Schweden	228
l) Beweistransfer in die höhere(n) Instanz(en)	231
aa) Modell 1: Aufzeichnung als Beweismittel	232
bb) Modell 2: Aufzeichnung als Datenträger des Beweistransfers	233
(1) Italien	233
(2) Niederlande	233
(3) Dänemark	235
(4) Griechenland	235
(5) Portugal	236
(6) Spanien	237
(7) Finnland	237
(8) Schweden	238
(9) Estland	238
(10) Lettland	239
(11) Litauen	239
(12) Slowakei	240
(13) Slowenien	240
(14) Ungarn	241
m) Anwendbarkeit auf die höhere(n) Instanz(en)	242
aa) Modell 1: Unterschiede im „Ob“ der Anwendung	242
(1) Frankreich	242
(2) Dänemark	243
(3) Spanien	244
(4) Österreich	244
(5) Estland	244
bb) Modell 2: Unterschiede im „Wie“ der Anwendung	245
(1) Irland	245
(2) Finnland	245
(3) Schweden	245
cc) Modell 3: Unterschiedslose Anwendung	246
(1) Italien	246
(2) Luxemburg	246
(3) Niederlande	246
(4) Griechenland	247
(5) Portugal	247
(6) Lettland	247

(7) Litauen	248
(8) Malta	248
(9) Polen	248
(10) Slowakei	248
(11) Slowenien	248
(12) Tschechische Republik	249
(13) Ungarn	249
(14) Bulgarien	250
(15) Rumänien	250
(16) Kroatien	250
2. Durch sonstige Verfahrensbeteiligte	251
a) Litauen	251
b) Polen	252
c) Kroatien	252
II. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	254
1. Durch den Staat selbst	254
a) Frankreich	254
b) Belgien	257
aa) Modell 1: Archive der Justiz	257
bb) Modell 2: Erweiterung der Saalkapazitäten mit technischen Mitteln	258
2. Durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen	260
a) „Ob“ der Aufzeichnung	260
aa) Modell 1: Vollumfängliches Verbot	261
(1) Luxemburg	261
(2) Österreich	261
bb) Modell 2: Gestuftes System	262
(1) Schweden	262
(2) Lettland	263
(3) Slowakei	263
cc) Modell 3: Verbot mit Genehmigungsvorbehalt	264
(1) Belgien	264
(2) Frankreich	265
(3) Italien	266
(4) Niederlande	267
(5) Dänemark	267
(6) Irland	268
(7) Griechenland	269
(8) Portugal	270
(9) Finnland	271
(10) Estland	271
(11) Litauen	272

(12) Malta	272
(13) Polen	273
(14) Slowenien	273
(15) Ungarn	274
(16) Zypern	274
(17) Bulgarien	275
(18) Kroatien	276
dd) Modell 4: Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt	276
(1) Spanien	276
(2) Tschechische Republik	277
ee) Modell 5: Erlaubnis mit Einschränkungsvorbehalt: Beispiel Rumänien	278
b) Genehmigungsvoraussetzungen	282
aa) Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	282
(1) Zuständigkeit für die Entscheidung	282
(a) Frankreich	282
(b) Niederlande	282
(c) Malta	283
(d) Slowenien	283
(e) Bulgarien	283
(f) Kroatien	284
(2) Verfahrensanforderungen	284
(a) Besondere Antragsanforderungen	284
(aa) Litauen	284
(bb) Slowenien	285
(cc) Ungarn	285
(b) Anhörung bzw. Stellungnahme	285
(aa) Frankreich	285
(bb) Italien	286
(cc) Griechenland	286
(dd) Portugal	286
(ee) Lettland	286
(ff) Bulgarien	286
bb) Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	287
(1) Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen gesetzlich konkretisiert	287
(a) Italien	287
(b) Griechenland	287
(c) Portugal	287
(d) Finnland	288
(e) Lettland	288
(f) Litauen	288

(g) Ungarn	288
(h) Bulgarien	289
(2) Öffentlichkeit des Verfahrens	289
(a) Frankreich	289
(b) Italien	289
(c) Dänemark	290
(d) Estland	290
(e) Slowenien	290
(f) Ungarn	290
(3) Keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs	291
(a) Frankreich	291
(b) Italien	291
(c) Lettland	291
(d) Litauen	291
(e) Slowakei	292
(f) Ungarn	292
(4) Besonderes öffentliches Interesse am Verfahren	292
(a) Italien	292
(b) Griechenland	293
(c) Bulgarien	293
(d) Kroatien	294
(5) Zweck der Aufzeichnung	294
(a) Frankreich	294
(b) Litauen	294
c) „Wie“ der Aufzeichnung	294
aa) Inhaltliche Beschränkungen	295
(1) Niederlande	295
(2) Irland	295
(3) Spanien	295
(4) Finnland	296
(5) Litauen	296
(6) Slowenien	296
(7) Bulgarien	296
bb) Personelle Beschränkungen	297
(1) Frankreich	297
(2) Italien	297
(3) Niederlande	298
(4) Griechenland	298
(5) Portugal	298
(6) Spanien	298
(7) Litauen	299

(8) Tschechische Republik	299
(9) Ungarn	300
(10) Bulgarien	300
(11) Rumänien	300
cc) Zeitliche Beschränkungen	301
(1) Frankreich	301
(2) Estland	302
(3) Polen	302
(4) Slowakei	302
(5) Slowenien	302
(6) Tschechische Republik	303
(7) Ungarn	303
III. Zusammenfassung: Der europäische <i>Status Quo</i>	304
1. Justizinterne Aufzeichnungen	304
a) Durch die Justiz	304
aa) Rechtsgrundlage für justizinterne Aufzeichnungen durch die Justiz	304
bb) Anwendungsbereich für erstinstanzliche Verfahren	306
cc) Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz	307
dd) Aufzeichnungsform in erster Instanz	308
ee) Ermessen in Bezug auf das „Ob“	309
ff) Ermessen in Bezug auf das „Wie“	310
gg) Transkription	311
hh) Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung	312
ii) Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten	313
jj) Einsichtnahme durch Dritte	314
kk) Beweistransfer	315
ll) Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	316
b) Durch sonstige Verfahrensbeteiligte	317
2. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	318
a) Durch den Staat selbst	318
b) Durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen	319
aa) „Ob“ der Aufzeichnung	319
bb) Formelle und materielle Genehmigungsvoraussetzungen	320
cc) „Wie“ der Aufzeichnung zu Öffentlichkeitszwecken	321
<i>Kapitel 4</i>	
Die deutsche Situation	324
A. Verfahrensinterne Aufzeichnungen in Deutschland	324
I. Justizinterne Aufzeichnungen durch den Staat	324
1. Die deutsche Protokollpraxis bis 2024	324

a) Die Rechtslage	324
b) Die Rechtsanwendung	327
2. Das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG)	329
a) Der Weg zum ersten Gesetzesentwurf	329
b) Gesetzgebungsprozess	330
aa) Referent:innenentwurf und erste Stellungnahmen	330
bb) Regierungsentwurf, Stellungnahme des Bundesrats und Anhörung im Rechtsausschuss	337
(1) Änderungen vom Referent:innen- zum Regierungsentwurf	337
(2) Stellungnahme des Bundesrates und Gegenerklärung der Bundesregierung	340
(3) Anhörung im Rechtsausschuss	341
cc) Finale Fassung nach der Anhörung im Rechtsausschuss	346
(1) Änderungen nach der Anhörung im Rechtsausschuss	346
(2) Beschlussfassung im Bundestag	346
(3) Bundesrat: Anrufung des Vermittlungsausschusses	347
(4) Vermittlungsausschuss	347
dd) Scheitern des Gesetzes	348
c) Zusammenfassung der Debatte	348
3. Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch den Staat <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung	349
a) Anwendungsbereich für erstinstanzliche Verfahren	349
b) Aufzeichnungsinhalt (in erster Instanz)	349
c) Aufzeichnungsform (in erster Instanz)	349
d) Intendiertes Ermessen	350
e) Aufbewahrung und sonstige Modalitäten im Umgang mit der Aufzeichnung	350
f) Transkription	350
g) Verhältnis der Aufzeichnung zum schriftlichen Protokoll	350
h) Einsichtnahmerechte	351
i) Beweistransfer in die höhere(n) Instanz(en)	351
j) Anwendbarkeit auf die höhere(n) Instanz(en)	351
II. Justizinterne Aufzeichnungen durch sonstige Verfahrensbeteiligte	352
1. Geschriebener Anspruch auf Anfertigung von technischen Aufzeichnungen	352
2. Rechtlicher Rahmen für eine technische Aufzeichnung durch Verfahrensbeteiligte	352
a) Ableitung eines Anspruchs unmittelbar aus § 58a StPO	352
b) Rechtliche Grundvoraussetzungen des § 169 GVG	353
c) Anspruch auf Einsichtnahme in gerichtsintern angefertigte Aufzeichnungen?	354

3. Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch sonstige Verfahrensbeteiligte <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung	355
B. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit in Deutschland	355
I. Entwicklung des Öffentlichkeitsverständnisses in Deutschland	355
II. Aufzeichnungen zu Zwecken der Veröffentlichung durch den Staat	359
1. Das Gesetz zur Erweiterung medialer Gerichtsöffentlichkeit (EMöGG)	359
2. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts	363
3. Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu Öffentlichkeitszwecken durch den Staat <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung	365
III. Aufzeichnungen zu Zwecken der Veröffentlichung durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen	366
1. Das Gesetz zur Erweiterung medialer Gerichtsöffentlichkeit (EmöGG)	367
2. Möglichkeiten technischer Aufzeichnungen zu Öffentlichkeitszwecken durch Dritte <i>de lege lata</i> – Eine Zusammenfassung	369
C. Bewertung der deutschen Situation vor dem europäischen <i>Status Quo</i>	370
I. Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken	370
1. Durch die Justiz	370
a) Rechtsgrundlage für justizinterne Aufzeichnungen durch die Justiz	370
b) Anwendungsbereich in erster Instanz	371
c) Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz	373
d) Aufzeichnungsform in erster Instanz	374
e) Ermessen hinsichtlich des „Ob“	375
f) Ermessen hinsichtlich des „Wie“	376
g) Transkription	377
h) Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung	378
i) Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten	379
j) Einsichtnahme durch Dritte	380
k) Beweistransfer	381
l) Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	381
2. Durch sonstige Verfahrensbeteiligte	382
II. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	384
1. Durch den Staat selbst	384
2. Durch Dritte bzw. Pressevertreter:innen	385
a) „Ob“ der Aufzeichnung durch Dritte	385
b) Formelle und materielle Genehmigungsvoraussetzungen	385
c) „Wie“ der Aufzeichnung durch Dritte	386

*Kapitel 5***Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick** 388

A. Technische Aufzeichnungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen und das Rechtsstaatsprinzip.....	388
I. Grenzen justizinterner Aufzeichnungen	390
II. Grenzen von Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	391
B. Bewertung des europäischen <i>Status Quo</i> (und Deutschlands Regelungsrealität) vor dem Rechtsstaatsprinzip	393
I. Justizinterne Aufzeichnungen	393
1. Anwendungsbereich	394
2. Aufzeichnungsinhalt	394
3. Aufzeichnungsform	395
4. Ermessen in Bezug auf das „Ob“	396
5. Ermessen in Bezug auf das „Wie“	397
6. Transkription	397
7. Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung	398
8. Einsichtnahmerechte	399
9. Beweistransfer	400
10. Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	400
11. Aufzeichnungsmöglichkeiten durch sonstige Verfahrensbeteiligte ..	401
II. Aufzeichnungen für/durch die Öffentlichkeit	402
1. Aufzeichnungen durch den Staat	402
2. Aufzeichnungen durch Dritte	403
C. Schlussfolgerungen und Ausblick für die Zukunft	404
I. Zurückbleiben der EU-Gründungsmitglieder hinter den an neue Beitrittskandidat:innen angelegte Standards (im Bereich der justizinternen Aufzeichnungen).....	404
II. Ausblick für Deutschland	406
1. Bewertung des DokHVG	407
2. Empfehlung für künftige Gesetzgebungsvorhaben	410
Literaturverzeichnis	412
Stichwortverzeichnis	448

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch die Justiz	115
Abbildung 2: Anwendungsbereich in erster Instanz	121
Abbildung 3: Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz	146
Abbildung 4: Aufzeichnungsform in erster Instanz	154
Abbildung 5: Ermessen in Bezug auf das „Ob“	163
Abbildung 6: Ermessen in Bezug auf das „Wie“	173
Abbildung 7: Transkription	185
Abbildung 8: Verhältnis von Aufzeichnung und Protokoll	191
Abbildung 9: Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten	203
Abbildung 10: Einsichtnahme durch Dritte	216
Abbildung 11: Regelungen zum Beweistransfer	231
Abbildung 12: Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	242
Abbildung 13: Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Dritte	260
Abbildung 14: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch die Justiz	305
Abbildung 15: Europäischer Status Quo – Anwendungsbereich in erster Instanz	306
Abbildung 16: Europäischer Status Quo – Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz	307
Abbildung 17: Europäischer Status Quo – Aufzeichnungsform in erster Instanz	308
Abbildung 18: Europäischer Status Quo – Ermessen in Bezug auf das „Ob“	309
Abbildung 19: Europäischer Status Quo – Ermessen in Bezug auf das „Wie“	310
Abbildung 20: Europäischer Status Quo – Transkription	311
Abbildung 21: Europäischer Status Quo – Verhältnis von Aufzeichnung und Protokoll	312
Abbildung 22: Europäischer Status Quo – Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten	313
Abbildung 23: Europäischer Status Quo – Einsichtnahme durch Dritte	314
Abbildung 24: Europäischer Status Quo – Regelungen zum Beweistransfer	315
Abbildung 25: Europäischer Status Quo – Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	316

Abbildung 26: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch sonstige Verfahrensbeteiligte	317
Abbildung 27: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch den Staat	318
Abbildung 28: Europäischer Status Quo – Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Dritte	319
Abbildung 29: Europäischer Status Quo – Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	320
Abbildung 30: Europäischer Status Quo – Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	321
Abbildung 31: Europäischer Status Quo – „Wie“ der Aufzeichnung zum Zwecke der Veröffentlichung	322
Abbildung 32: Deutschland – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch die Justiz	371
Abbildung 33: Deutschland – Anwendungsbereich in erster Instanz	372
Abbildung 34: Deutschland – Aufzeichnungsinhalt in erster Instanz	373
Abbildung 35: Deutschland – Aufzeichnungsform in erster Instanz	374
Abbildung 36: Deutschland – Ermessen in Bezug auf das „Ob“	375
Abbildung 37: Deutschland – Ermessen in Bezug auf das „Wie“	376
Abbildung 38: Deutschland – Transkription	377
Abbildung 39: Deutschland – Verhältnis von Protokoll und Aufzeichnung	378
Abbildung 40: Deutschland – Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten	379
Abbildung 41: Deutschland – Einsichtnahme durch Dritte	380
Abbildung 42: Deutschland – Regelungen zum Beweistransfer	381
Abbildung 43: Deutschland – Anwendbarkeit auf höhere Instanz(en)	382
Abbildung 44: Deutschland – Technische Aufzeichnungen zu justizinternen Zwecken durch sonstige Verfahrensbeteiligte	383
Abbildung 45: Deutschland – Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch den Staat	384
Abbildung 46: Deutschland – Technische Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Dritte	386
Abbildung 47: Deutschland – „Wie“ der Aufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung	387

Kapitel 1

Einführung

A. Problemaufriss am Beispiel Deutschland

I. Der Diskurs um die Einführung einer technischen Protokollierung der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten

„Wenn Deutschland heute in die EU aufgenommen würde, würde das deutsche Justizsystem untersucht, beanstandet und Deutschland würde aufgefordert, spätestens nach der Aufnahme in die EU ein System der Protokollierung der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzuführen.“¹

Diese Äußerung von Rechtsanwältin Margarete von Galen reiht sich nahtlos in die rechtspolitische Diskussion zur rechtlichen Umsetzung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung ein. Diese ist auch keine aktuelle (mehr) – faktisch wird die Frage der technischen Modernisierung des Strafverfahrens seit 2010 in regelmäßigen Abständen geführt. So wurde der Einsatz von Videotechniken im Strafverfahren erstmalig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verbesserung von Transparenz in einem Gesetzesentwurf aufgeworfen.² Im anschließenden Diskurs wurde die Umsetzbarkeit mit einem Verweis auf die nicht absehbaren Konsequenzen für das Revisionsrecht, insbesondere das sogenannte Rekonstruktionsverbot der Hauptverhandlung, recht pauschal abgelehnt. 2015 setzte sich eine Expert:innenkommission mit der Umsetzung auseinander und plädierte für eine nähere Prüfung mit besonderem Augenmerk auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren.³ Und trotzdem lässt die rechtliche Umsetzung auf sich warten: Zwar wurde im Juni 2019 vonseiten der FDP-Fraktion ein Gesetzesentwurf zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen im Strafprozess in den Bundestag eingebracht,⁴

¹ Galen, StraFo 2019, 309–318, S. 310.

² Hierzu Nack/Park/Brauneisen, NStZ 2011, 310–314.

³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, S. 128 ff.

⁴ BT-Drs. 19/11090.

eine Umsetzung folgte auf diesem Entwurf allerdings nie. Auch spätere Gesetzesentwürfe der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN⁵ bzw. der FDP-Fraktion⁶ traten nie tatsächlich in Kraft. Und doch – im rechtspolitischen Diskurs fällt erstmals der Vorwurf des Rechtsstaatsdefizits⁷ und des Zurückbleibens im internationalen Vergleich⁸ und Umsetzungsbestrebungen scheinen tatsächlich in greifbare Nähe zu rücken: Noch 2021 wurde ein weiterer Bericht einer Expert:innengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgelegt.⁹ In fast 180 Seiten wurden hierin insbesondere Prozessverhalten, Revisionsauswirkungen, Persönlichkeitsrechtsschutz, Richter:innen- und Verteidiger:innenwechsel, Technik und Organisation untersucht. Im Rahmen dieser Beurteilung wurde auch auf das europäische Ausland verwiesen und illustriert, welche Mitgliedsstaaten bereits eine Aufzeichnung durchführen, und wie die praktische technische Umsetzung in den Ländern ausgestaltet ist.¹⁰ Der rechtspolitische Diskurs schien damit mehr und mehr an Fahrt aufzunehmen und sich zuzuspitzen, weg von der Frage des „Ob“ einer Einführung und hin zu der Frage des „Wie“ der rechtlichen Umsetzung.¹¹ Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 war das „Ob“ der Umsetzung einer technischen Hauptverhandlungsdokumentation erklärt Ziel.¹² In dem Zusammenhang wurde im November 2022 ein Referent:innenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Diskussion in den Bundestag eingebracht, der die Einführung einer technischen Inhaltsdokumentation vor den Land- und Oberlandesgerichten vorsah.¹³ Doch das Gesetzgebungsverfahren stagnierte.

⁵ BT-Drs. 19/13515.

⁶ BT-Drs. 19/14244.

⁷ Sehr extrem formuliert *Galen*, StraFo 2019, 309–318, S. 310; ebenfalls, jedoch etwas zurückhaltender BT-Drs. 19/13515, S. 2.

⁸ *Galen*, StraFo 2019, 309–318; BT-Drs. 19/11090, S. 3; BT-Drs. 19/13515, S. 3.

⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.

¹⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 152.

¹¹ Zum Diskurs: *Kudlich*, ZRP 2018, 9–13; *Kudlich*, in: *Hoven/Kudlich (Hrsg.)*, Digitalisierung und Strafverfahren, 163–178; *Mosbacher*, ZRP 2021, 180–182; *Schmitt*, NStZ 2019, 1–10; *Lüske*, Das Videoprotokoll als Perspektive für den deutschen Strafprozess?, unterzieht insbesondere die Problematik rund um die Auswirkungen auf die Revision einer ausführlichen Betrachtung und beseitigt damit – will man der Verfasserin folgen – den vorgeschobenen Einwand der rechtlichen Verwirklichung des Videoprotokolls stünde die deutsche Revisionspraxis im Wege.

¹² Bundesregierung, Mehr Fortschritt wagen, S. 106.

¹³ Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG, DokHVG-RefE) v. 2022.

nierte. Nach Protesten und Kritik aus der Praxis¹⁴ ging der Regierungsentwurf weniger weit als noch der Referent:innenentwurf und reduzierte die Form der technischen Aufzeichnung von einer Bild-Ton-Aufzeichnung auf eine reine Tonaufzeichnung.¹⁵

Zwei Vorwürfe lassen sich dem Diskurs immer wieder entnehmen: Zunächst, dass Deutschland im internationalen Vergleich massiv zurückbleibe,¹⁶ und zum zweiten – sehr zugespitzt formuliert – dass sich hieraus für Deutschland ein Rechtsstaatsdefizit¹⁷ ableiten lasse. Doch die Gegenargumente sind gleichermaßen laut zu vernehmen: Es wird eine Beeinträchtigung des Strafprozesses¹⁸ oder der Persönlichkeitsrechte¹⁹ der am Verfahren Beteiligten befürchtet. Und so scheiterte das Dokumentationshauptverhandlungsgesetz mit dem Ende der Legislaturperiode und es ist nicht absehbar ob, und in welcher konkreten Form ein neuer Entwurf nochmal in den Bundestag eingebracht wird.

II. Aufzeichnungen der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu Öffentlichkeitszwecken

„Wer Urteile im Namen des Volkes spricht, muss keine Angst haben, wenn das Volk dabei zuschaut.“²⁰

Dass Fragen rund um die Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu Öffentlichkeitszwecken im rechtspolitischen Diskurs vergleichbar aktuell waren, liegt nur ein paar Jahre zurück, wie auch das Zitat von Heiko Maas aus dem Jahr 2016 zeigt. Erst 2017 wurde das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) diskutiert und schließlich beschlossen.²¹ Dieses Gesetz modifizierte das bis *dato* geltende

¹⁴ Exemplarisch: *Rebehn*, DRiZ 2023, 6–9; *Killmer*, DRiZ 2023, 110–113.

¹⁵ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (Dok-HVG), S. 6.

¹⁶ Besonders auf den Punkt bringt dies *Galen*, StraFo 2019, 309–318, S. 317 f.; allerdings auch: BT-Drs. 19/11090, S. 3; und Kriminalpolitischer Kreis, Stellungnahme zur Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen.

¹⁷ Sehr deutlich: *Galen*, StraFo 2019, 309–318, S. 310; die Verwendung des Begriffs des Rechtsstaatsprinzips bzw. des Rechtsstaats im rechtspolitischen Diskurs ist allerdings nicht neu, so *Schulze-Fielitz*, in: Dreier GG, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 65; *Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 126 ff.

¹⁸ *Rebehn*, DRiZ 2023, 6–9, S. 7.

¹⁹ *Killmer*, DRiZ 2023, 110–113, S. 111.

²⁰ *Knaup/Böll*, Steuerhinterzieher sollen Führerschein abgeben, DER SPIEGEL v. 06.08.2016, S. 24.

²¹ Eine schöne Übersicht über die Entstehung des EMöGG bietet: *Wick*, Demokratische Legitimation von Strafverfahren, S. 248 ff.